

GESETZBLATT

49

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1962	Berlin, den 26. Februar 1962	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
12.2.62	Anordnung über die Behandlung industrieller Absetzanlagen.....	49
5.2.62	Anordnung Nr. 163 über DDR-Standards	53

Anordnung über die Behandlung industrieller Absetzanlagen.

Vom 12. Februar 1962

Zum Schutze der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie zur Verhinderung einer schädlichen Beeinflussung der Gewässer durch unsachgemäße Behandlung von industriellen Absetzanlagen wird angeordnet:

§ 1

Für alle industriellen Absetzanlagen ist im Stadium der Vorplanung ein wasserwirtschaftliches Gutachten der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion einzuholen.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten eines DDR-Standards gelten die Bestimmungen für Vorplanung, Projektierung, Bau, Betrieb, Kontrolle sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (s. Anlage), die vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft erlassen worden sind.

§ 3

Bestehende industrielle Absetzanlagen sind vom Rechtsträger der Anlage unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen gemäß Anlage entsprechen. Soweit deren volle Sicherheit nicht gewährleistet ist, oder schädigende Auswirkungen vorhanden sind oder eintreten können, sind sie entsprechend den Bestimmungen gemäß Anlage umzugestalten. Das Ergebnis der Überprüfung ist der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion mitzuteilen.

§ 4

(1) Industrielle Absetzanlagen, die den Charakter einer Talsperre haben, sind vom Rechtsträger der Anlage jährlich unter Hinzuziehung eines fachlich zuständigen Hochschulinstituts oder der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe — Mulde, Saale — Weiße Elster, Werra — Gera — Unstrut oder Mittlere Elbe — Sude-Elde zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Staatlichen Bauaufsicht in der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe — Mulde mitzuteilen.

(2) Für industrielle Absetzanlagen, die nicht den Charakter einer Talsperre haben, ist alle 2 Jahre eine Über-

prüfung gemäß § 349 der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) durchzuführen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1962

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bestimmungen

für Vorplanung, Projektierung, Bau, Betrieb, Kontrolle sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen

1. Begriffe

Diese Bestimmungen beziehen sich auf industrielle Absetzanlagen über und unter Geländeoberfläche.

1.1 Zu industriellen Absetzanlagen über Gelände gehören Schlammabsetzteiche (auch Schlammabsetzbecken genannt)

Stapelteiche (auch Stapelbecken genannt)

Auflandeteiche (auch Schlammteiche der Stadtentwässerung)

Spülhalden

Rückstandshalden

1.11 „Schlammabsetzteiche“ sind Anlagen zur optimalen Abscheidung und dauernden Ablagerung feindisperser Suspensionen aus Betriebswasser und Abwässern mit dem Ziel der Wiederverwendung des Klarwassers oder seiner Einleitung in einen Vorfluter.

1.12 „Stapelteiche“ sind beräumbare Anlagen zur zeitweiligen Zurückhaltung, Neutralisation und Klärung industriellen Brauch- und Abwassers mit